



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 29.10.2021

Zusätzliche Publikationen: KABSZ 29.10.2021

Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.10.2026

Meldungsnummer: KK04-0000022833

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuch- und Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Kollokationsplan und Inventar HK MontageArt GmbH in Liquidation

Schuldner:

HK MontageArt GmbH in Liquidation

CHE-115.580.162

Lufenwies Süd 4

8852 Altendorf

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 18.11.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.11.2021

Auflagestelle:

Konkursamt March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Kontaktstelle für Beschwerden:

Einzelrichter am Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Bezirksgericht March, Bahnhofplatz 3, 8853 Lachen SZ

Bemerkungen:

Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt March auf Voranmeldung zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung durch Klageschrift (im Doppel) beim Einzelrichter am Bezirksgericht March, rechtshängig zu machen. Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht können nur nach den zutreffenden, besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden. Innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung sind schriftlich einzureichen: Beim Konkursamt March Begehren um Abtretung der Rechte gemäss Art. 260 SchKG: a) zur Bestreitung der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet, b) zur Weiterverfolgung der uneinbringlichen Debitoren, auf deren Weiterverfolgung die Konkursverwaltung verzichtet.